

Johannes Fischer

Debatte innerhalb der EKD zu §218:

Zur Position von Reiner Anselm, Petra Bahr, Peter Dabrock und Stephan Schaede

I. Einleitung

Die Stellungnahme des Rates der EKD zur rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs¹ hat eine heftige Kontroverse ausgelöst. Der Rat hatte sich darin offen dafür gezeigt, den strafrechtlichen Schutz des vorgeburtlichen Lebens auf eine späte Phase der Schwangerschaft zu beschränken und die Phasen davor von diesem Schutz auszunehmen. Das stieß besonders bei der EKD-Synode im November in Ulm auf Kritik. Einer der Wortführer unter den Kritikern war der württembergische Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl.²

Verteidigt wurde die Position des Rates demgegenüber in zwei Artikeln, die auf *zeitzeichen.net* erschienen sind. Der erste mit dem Titel „Dem tatsächlichen Schutz des Lebens dienen. Theologische Überlegungen zur Diskussion um den rechtlichen Umgang mit dem Schwangerschaftsabbruch“³ stammt von Reiner Anselm, Petra Bahr, Peter Dabrock und Stephan Schaede. Der zweite Artikel mit dem Titel „Vielstimmiges Ringen um das bessere Argument. Aktuelle Herausforderungen und Perspektiven in der Diskussion um den §218“⁴, der auf die Kritik bei der Synode reagierte, stammt von Reiner Anselm und Peter Dabrock. Es handelt sich bei den Autoren um gewichtige Stimmen sowohl innerhalb der evangelischen Ethik als auch im Raum der EKD. Reiner Anselm ist Professor für Systematische Theologie und Ethik an der Universität München und war Vorsitzender der Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD. Petra Bahr ist Regionalbischöfin des Sprengels Hannover und vertritt die EKD im Deutschen Ethikrat. Peter Dabrock ist Professor für Systematische Theologie mit Schwerpunkt Ethik an der Universität Erlangen und war Vorsitzender des Deutschen Ethikrats. Stefan Schaede ist Vizepräsident des Kirchenamts der EKD und leitet dort die Abteilung 6 für „öffentliche Verantwortung“, die auch mit ethischen Fragen befasst ist.

¹ Evangelische Kirche in Deutschland, Stellungnahme zur Regelung zum Schwangerschaftsabbruch, <https://www.ekd.de/stellungnahme-zur-regelung-zum-schwangerschaftsabbruch-80903.htm>

² Ernst-Wilhelm Gohl, Gott bleibt ein Freund des Lebens. Anmerkungen zum aktuellen Debattenstand um die EKD-Stellungnahme zur Neuregelung des §218.

³ <https://zeitzeichen.net/node/10791>

⁴ <https://zeitzeichen.net/node/10804>

Die folgenden Überlegungen setzen sich kritisch mit den beiden Texten auseinander (II. und III.). Sie gehen Punkt für Punkt die vorgebrachten Argumente für eine Änderung der geltenden rechtlichen Regelung in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch durch, um sie auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Eine Schlussbemerkung betrifft die grundsätzliche Problematik der Art des ethischen Denkens in beiden Texten (IV.).

Das Ergebnis dieser kritischen Sichtung sei in 6 Punkten vorweggenommen:

1. Es findet sich in beiden Texten kein einziger überzeugender Grund dafür, warum die geltende rechtliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch geändert werden sollte.
2. Es bleibt in beiden Texten unklar, was eigentlich das vorgeburtliche Leben schützenswert macht. Einerseits finden sich Hinweise auf die Menschenwürde, andererseits wird gegen das „Würde-Aufrüsten“ polemisiert.
3. Es fehlt jede Begründung dafür, warum in der frühen Phase der Schwangerschaft der strafrechtliche Schutz entfallen kann, er aber in der späten Phase beibehalten werden soll. Warum diese Unterscheidung?
4. Beide Texte lassen ein Verständnis für die Rolle des Strafrechts beim Schutz des vorgeburtlichen Lebens vermissen, nämlich für dessen symbolische Funktion. Stattdessen wird im ersten Text diese Rolle durchgehend als „Pönalisierung der Schwangeren“ beschrieben, so als würde schwangere Frauen ständig pönalisiert, d.h. bestraft.
5. Es fehlt ein Verständnis dafür, dass es einen erheblichen Unterschied macht, ob das vorgeburtliche Leben ein essentielles Schutzgut der *Rechtsgemeinschaft* ist oder ob es lediglich *moralisch* schützenswert ist, je nach Moralvorstellung.
6. Die Art des ethischen Denkens in beiden Texten ist blind für den lebensweltlichen Charakter des Schwangerschaftskonflikts.

II. „Dem tatsächlichen Schutz des Lebens dienen“

Ich beginne mit dem erstgenannten Text. Gleich zu Beginn dieses Textes wird die Intention der Stellungnahme des Rates der EKD folgendermaßen erläutert: „Sie <die Evangelische Kirche in Deutschland> fordert, den Lebensschutz nicht primär über die Pönalisierung des Abbruchs und damit der Schwangeren sicherzustellen, vielmehr endlich für die Rahmenbedingungen zu sorgen, die Schwangeren das Austragen der Schwangerschaft in ihrer konkreten Situation ermöglichen. In Respekt vor der besonderen Verbindung zwischen der Schwangeren und dem

Ungeborenen sollte das Strafrecht zunächst zurückstehen. Dementsprechend könne sich die rechtliche Regulierung in der ersten Hälfte der Schwangerschaft auf eine Pflichtberatung vor einem Abbruch beschränken. Erst mit der extrauterinen Lebensfähigkeit des Fötus sei eine Situation gegeben, in der diese Form des Schutzes ergänzt werden müsse durch einen eigenständigen und nicht über die Mutter vermittelten, strafrechtlich bewehrten Schutz des Ungeborenen. Die Instanz für den Lebensschutz verschiebt sich somit im Verlauf der Schwangerschaft von der durch die Gesellschaft unterstützten und zu unterstützenden Mutter immer stärker auf den Staat und das Strafrecht, die damit zugleich immer stärker in den privatesten Bereich der Frau eingreift. Insgesamt steht im Zentrum der Überlegungen nicht das Strafrecht, sondern die verantwortungsethisch motivierte Stärkung der Schwangeren und ihres Umfeldes.“ Weiter wird ausgeführt, dass sich das „abgestufte Lebensschutzkonzept ... auf die Art der rechtlichen Regelung, nicht auf die theologisch-ethische Bewertung“ beziehe. „Dementsprechend hat auch die Ratsvorsitzende Annette Kurschus kürzlich in einem Interview mit der FAZ ... betont, der Schutz des Lebensrechtes und der Menschenwürde der schwangeren Frau und des ungeborenen Lebens bestehe aus theologisch-ethischer <Sicht> zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft.“

Kann man diesen letzten Satz anders verstehen als so, dass die Autoren dieser Feststellung der ehemaligen Ratsvorsitzenden zustimmen? Dann werfen allerdings die vorangegangenen Sätze Fragen auf. Wenn die Menschenwürde des ungeborenen Lebens zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft besteht: Inwiefern kann man dann in Bezug auf die erste und die zweite Hälfte der Schwangerschaft einen Unterschied hinsichtlich des Schutzes dieses Lebens machen? Wenn, wie es nahegelegt wird, für die erste Hälfte die Sicherstellung entsprechender Rahmenbedingungen für den Schutz ausreicht, inwiefern reicht sie dann nicht auch für die zweite Hälfte aus? Warum soll dann hier ein strafrechtlicher Schutz gelten? Das zu Schützende ist dasselbe, nämlich die Menschenwürde des vorgeburtlichen Lebens, in der sein Lebensrecht begründet ist. Die extrauterine Lebensfähigkeit des Fötus ist lediglich ein biologischer Sachverhalt, der mit der Menschenwürde nichts zu tun hat. Denn die Menschenwürde kommt nicht Organismen wie Embryonen, Föten oder menschlichen Körpern zu, sondern menschlichen *Personen*, wie man aus der Kantischen Menschenwürdeformel ersehen kann.⁵

⁵ Daher beruht die in dem Text zu findende Rede von einem „Würdeanspruch“ von „physiologischen Entitäten“ oder gar der „physiologischen Entität der schwangeren Person“ oder von der „Würde des Embryos“ auf einem Kategorienfehler. Der Unterschied zwischen einem Organismus und einer Person ist den Autoren offenbar nicht hinreichend bewusst.

Die Feststellung von Frau Kurschus, dass die Menschenwürde des ungeborenen Lebens zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft besteht, bedeutet daher, dass bereits das vorgeburtliche Leben in Beziehung zu einer menschlichen Person steht, und zwar ganz unabhängig von der Phase der Schwangerschaft. Von dorthier bezieht es seine Schutzwürdigkeit. Insofern diese aber in der Menschenwürde dieser Person begründet ist, ist dem vorgeburtlichen Leben derselbe Schutz geschuldet wie einem geborenen Menschen.

Will man also eine solche Position vertreten, wie sie der Rat mit seiner Stellungnahme eingenommen hat, dann muss man sich klar und offen gegen eine Feststellung erklären, wie sie Frau Kurschus getroffen hat. Man muss dann dem vorgeburtlichen Leben die Menschenwürde absprechen und seine Schutzwürdigkeit anders als aus der Menschenwürde begründen. Wie sich noch zeigen wird, tendiert der Text denn auch in diese Richtung. Nur um auch dies noch anzufügen: Was gar nicht geht, ist das Konstrukt einer mit der Entwicklung des Fötus graduell zunehmenden Menschenwürde. Denn damit wird biologistisch der Grad der Menschenwürde von Entwicklungsstand und Eigenschaften eines Organismus abhängig gemacht.

Abgesehen von diesem Menschenwürdeargument habe ich in dem gesamten Text keine einzige wirkliche Begründung für den Schutz des vorgeburtlichen Lebens gefunden, jedenfalls keine, aus der sich ableiten lässt, welchen Schutz dieses Leben bei einem Schwangerschaftskonflikt tatsächlich verdient. Gewiss, es finden sich darin Sätze wie der folgende: „Gerade im Spiegel des Lebens und der Botschaft des Jesus von Nazareth erkennen wir Grenzen und Verletzlichkeit menschlichen Lebens; zugleich ist uns zugesagt, dass solches Leben vor Gott unendlich zählt. Deshalb kommt auch in biblischer wie theologischer Perspektive dem Lebensschutz eine fundamentale Bedeutung zu.“ Im Anschluss daran wird ausgeführt, dass in biblisch-theologischer Perspektive Leben ein „Relationsbegriff“ ist. Leben ist immer Leben in Beziehungen.

Daraus wird jedoch lediglich abgeleitet, was *nicht* zu schützen ist, und ich zitiere die entsprechende Passage ausführlich: „Zu schützen sind nicht also nur physiologische Entitäten, die in ihrem Würdeanspruch gegeneinander mehr oder weniger aporetisch gegeneinander abzuwägen sind (wie soll eine solche Abwägung wirklich möglich sein?), also die physiologische Entität der schwangeren Person sowie die Entität des noch ungeborenen menschlichen Lebens. Wer die bioethische Debatte theologisch so zu führen unternimmt, verfehlt den biblisch verbürgten Anspruch an die Lebensbestimmung, der von Anfang an von

einer Beziehung her gedacht ist. Eine Diskussion, die den Schutz des Lebens verkürzend über die Pönalisierung der Schwangeren erreichen möchte und nicht im Sinne einer sozialetischen Herangehensweise die Frage der gesellschaftlichen Solidarität und damit die gesellschaftliche Verantwortung in den Mittelpunkt stellt, unterläuft eindeutig diesen anspruchsvollen, die biblische Botschaft maßgeblich prägenden Anspruch an den Schutz des Lebens.“

Wir wissen nach dieser Passage lediglich, was *nicht* geschützt werden soll, nämlich physiologische Entitäten. Indem zugleich von dem vermeintlichen „Menschenwürdeanspruch“ dieser Entitäten die Rede ist, soll offenbar zugleich negiert werden, dass es bei einem Schwangerschaftskonflikt um einen Konflikt zwischen der Menschenwürde des ungeborenen Lebens und der Menschenwürde der Schwangeren geht. Doch worum geht es dann? Was soll *positiv* geschützt werden? Hier findet sich nichts Konkretes, sondern nur die vage Rede vom „Schutz des Lebens“. Und es wird ausgewichen. Statt bei der Frage zu bleiben, *was* geschützt werden soll und *warum* es geschützt werden soll, wird zu der Frage gewechselt, *wie* geschützt werden soll, nämlich nicht durch „Pönalisierung der Schwangeren“, sondern durch „gesellschaftliche Solidarität“ in „gesellschaftlicher Verantwortung“. Bei einer Seminararbeit würde man ein solches Ausweichen und Sich-Herumdrücken um klare Antworten und Argumente wohl monieren.

Apropos „Pönalisierung der Schwangeren“: Ich habe mir nicht die Mühe gemacht zu zählen, wie oft das Wort ‚Pönalisierung‘ in diesem Text vorkommt, aber es kommt inflationär vor. Man kann bekanntlich ein und dasselbe verschieden beschreiben. Man kann vom Schutz des vorgeburtlichen Lebens durch das Strafrecht sprechen; oder man kann von der Pönalisierung der Schwangeren sprechen. In diesem Text ist durchgehend von Letzterem die Rede. Das klingt so, als würden ständig Frauen wegen Schwangerschaftsabbrüchen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und „pönalisiert“. Offensichtlich soll damit eine Botschaft an den Leser vermittelt werden, nämlich dass das Strafrecht im Kontext der Schwangerschaft etwas Schlechtes ist.

Was in diesem Text völlig fehlt, ist eine Reflexion auf die gesellschaftliche Funktion, die dem Recht zukommt. Das betrifft insbesondere das, was man in der Strafrechts-Diskussion die ‚symbolische Funktion‘ des Strafrechts nennt. Dabei geht es um die Wirkung, die Rechtsnormen auf das gesellschaftliche Bewusstsein ausüben, insbesondere was die Schutzwürdigkeit von Personen und Gütern und die Unrechtmäßigkeit von Handlungen betrifft.

Es ist vor allem diese symbolische Funktion des Rechts, um die es beim strafrechtlichen Schutz des vorgeburtlichen Lebens geht, da es kaum noch vorkommt, dass Frauen tatsächlich wegen eines Schwangerschaftsabbruchs strafrechtlich verfolgt werden. Es gilt, im allgemeinen Bewusstsein gegenwärtig zu halten, dass über das vorgeburtliche Leben nicht willkürlich verfügt werden darf, da es unter dem Schutz des Menschenwürdeartikels des Grundgesetzes steht.

Weil jede Reflexion auf die gesellschaftliche Funktion des Rechtes fehlt, wird in diesem Text – wie auch in der Stellungnahme des Rates der EKD – nirgends erörtert, ob denn die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Schwangerschaften den strafrechtlichen Schutz für das vorgeburtliche Leben überflüssig machen und ersetzen kann. Dazu bedürfte es einer differenzierten Auseinandersetzung mit der Schutzfunktion des Strafrechts, zu der der Text jedoch nicht vordringt, da hier das Strafrecht nur unter dem pejorativen Etikett der „Pönalisierung“ auftaucht. Insofern wird der Anspruch, der im Titel dieses Textes steckt: „Dem tatsächlichen Schutz des Lebens dienen“ nicht von Ferne eingelöst. Es handelt sich hierbei ja nicht um eine ethische oder theologische Frage, sondern es bedürfte im Blick auf die symbolische Wirkung des Strafrechts und im Blick auf seine mögliche Substituierung durch andere Maßnahmen empirischer Untersuchungen bzw. der Auswertung empirischer Studien. So eben mal locker und freihändig zu behaupten, dass die Verbesserung von Rahmenbedingungen für die Schwangerschaft die symbolische Wirkung des Rechts ersetzen kann, das kann man tun, aber es zeugt nicht eben von wissenschaftlicher Seriosität.

Gerade aus ethischer Sicht ist auch die Stilisierung „der Gesellschaft“ zu einem verantwortungsethischen Supersubjekt zutiefst fragwürdig: „Die Gesellschaft als Ganze ist nämlich aus ihrer Verantwortung nie entlassen, für den Lebensschutz und damit primär für familienfreundliche und unterstützende Rahmenbedingungen Sorge zu tragen. Die Verantwortungslast darf deshalb nicht einfach auf den Schultern einer schwangeren Person liegen, und das auch noch so, dass umstandslos mit dem Strafrecht als Drohkulisse gewunken wird, um ein sachgerechtes Verhalten einzufordern.“ Die Verantwortung für einen Schwangerschaftsabbruch liegt hiernach nicht eigentlich bei der Schwangeren und ihrem Partner, die die Entscheidung hierfür treffen, sondern bei der Gesellschaft, weil diese es versäumt hat, die idealen Rahmenbedingungen zu schaffen, bei denen

Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr vorkommen.⁶ Nach dieser Sicht sind Schwangerschaftsabbrüche immer fremdbestimmt durch die Gesellschaft. In dieser Weise lässt sich nicht nur beim Schwangerschaftsabbruch, sondern auch sonst jegliche individuelle Verantwortung auf „die Gesellschaft“ abschieben. Damit löst man freilich kein einziges ethisches Problem, da Menschen nie in einer idealen Gesellschaft leben werden. Unklar bleibt bei alledem, woher die Autoren die Zuversicht nehmen, dass Menschen sich auch bei idealsten Rahmenbedingungen nicht dennoch für Schwangerschaftsabbrüche entscheiden.

Am Ende dieser Bemerkungen zum ersten Text sei noch ein letztes Zitat angefügt, um die Ratlosigkeit zu verdeutlichen, die dieser Text bei mir hinterlässt: „Eine Neuausrichtung der theologischen Überlegungen sollte in evangelischer Perspektive von der Schwangerschaft und damit der besonderen Situation der Frau her denken. Es führt nicht weiter, rechtlich und ethisch konfrontativ den Schwangerschaftskonflikt so zu modellieren, dass hier zwei gleichberechtigte Lebensansprüche nebeneinanderstehen, und daraus dann zu folgern, dass der Frau sanktionierende Vorschriften gemacht werden, wie sie sich zu diesem in ihr entstehenden werdenden Leben zu verhalten habe. Ebenso hat es sich als Sackgasse erwiesen, über die Frage nach dem Status des Embryos klären zu wollen, ob diesem Würde zukommt oder nicht. Selbst wenn man willig ist, mit dem Bundesverfassungsgericht festzuhalten ‚Wo menschliches Leben ist, kommt ihm Würde zu‘, entkommt man dem moralischen, rechtlichen und vor allem menschlichen Konflikt nicht, dass sich die Würde des Embryos nicht gegen die Würde der schwangeren Frau durchsetzen lässt. Darüber sind sich in Deutschland nahezu alle einig. Von daher sollte man diesseits eines ‚Würde‘-Aufrüstens, das niemandem nutzt, nach verantwortlichen Lösungswegen suchen.“

Gesagt wird hier: Man kann den Schwangerschaftskonflikt so oder anders „modellieren“. Es ist falsch, ihn „konfrontativ“ so zu modellieren, „dass hier zwei gleichberechtigte Lebensansprüche nebeneinanderstehen“, und daraus sanktionierende Vorschriften für die Frau abzuleiten. Da wird ersichtlich ein Pappkamerad aufgebaut. Wer modelliert denn den Schwangerschaftskonflikt in der Weise, dass hier das Lebensrecht des vorgeburtlichen Lebens gegen das Lebensrecht der Schwangeren steht? Diese Kollision tritt allenfalls bei medizinischen

⁶ Diese ethisch zutiefst fragwürdige Stilisierung der Gesellschaft zu einem verantwortungsethischen Supersubjekt erinnert an die Ad-hoc-Empfehlung „Pandemie und psychische Gesundheit“ des Deutschen Ethikrats: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/ad-hoc-empfehlung-pandemie-und-psychische-gesundheit.pdf> . Vgl. zur Kritik Johannes Fischer, Welche Ethik vertritt der Deutsche Ethikrat?: Zur Ad-hoc-Empfehlung »Pandemie und psychische Gesundheit« Zeitschrift für Evangelische Ethik, Jg. 67 (2023), Heft 2, 118-124.

Notlagen auf. Gewöhnlich wird der Schwangerschaftskonflikt als ein Konflikt zwischen dem Lebensrecht des vorgeburtlichen Lebens und dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren aufgefasst, wie es im grundgesetzlich garantierten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit enthalten ist. Letzteres steht allerdings in Art. 2, Abs. 1 GG unter der Einschränkung, dass dessen Wahrnehmung nicht die Rechte anderer verletzen darf. Das bedeutet in Bezug auf den Schwangerschaftskonflikt, dass hier das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren hinter dem Lebensrecht des vorgeburtlichen Lebens zurückstehen muss. Auch in dem hier in Rede stehenden Text wird nicht bestritten, dass das vorgeburtliche Leben ein Lebensrecht hat. Wie gesagt wird zustimmend auf die Feststellung von Frau Kurschus verwiesen, dass die Menschenwürde des vorgeburtlichen Lebens zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft besteht. Das verträgt sich freilich schlecht mit der Entwertung des Würde-Arguments in dem obenstehenden Zitat und der Polemik gegen ein angebliches „Würde“-Aufrüsten.

Rätselhaft ist schließlich auch die Feststellung, „dass sich die Würde des Embryos nicht gegen die Würde der schwangeren Frau durchsetzen lässt. Darüber sind sich in Deutschland nahezu alle einig.“ Geht es denn hier überhaupt um die Konstellation ‚Würde gegen Würde‘? Wird damit, dass der Würde und dem Lebensrecht des vorgeburtlichen Lebens Geltung verschafft wird, der schwangeren Frau ihre Würde genommen? Und ist es denn wahr, dass sich in Deutschland hierüber nahezu alle einig sind? Wenn es hier um einen Würde-Konflikt geht, dann allenfalls in der beschriebenen Weise, nämlich dass die Würde und das Lebensrecht des vorgeburtlichen Lebens gegen das aus der Menschenwürde der Frau abgeleitete Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit steht. Aber bei dieser Konstellation ist nach dem Gesagten klar, dass hier das Lebensrecht des vorgeburtlichen Lebens unbedingten Vorrang hat, ohne dass dadurch die Würde der Frau beschädigt wird.

III. *„Vielstimmiges Ringen um das bessere Argument“*

Ich wende mich damit dem zweiten Text von Reiner Anselm und Peter Dabrock zu. In ihm versuchen beide, ihre Position noch einmal gegenüber Kritik klarzustellen. Ich kann mich nach dem zum ersten Text Gesagten sehr viel kürzer fassen.

Der Text beginnt mit einem Abschnitt „Entwicklungen nachvollziehen“, in dem ausgeführt wird, dass „im Versuch, die derzeitigen Regelungen weiterzuentwickeln, ... nicht etwa ethische Standards geschleift <werden>, sondern ... das Bemühen leitend <ist>, im nationalen Recht das nachzuvollziehen, was sich auf internationaler Ebene im Blick auf die spezifischen Rechte

von Frauen, auch und gerade im Zusammenhang der Reproduktion, entwickelt hat. Hier halten sowohl die UN-Frauenrechtskonvention als auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention fest, dass sich Frauen frei für oder gegen Kinder entscheiden können und ihnen die entsprechenden Ressourcen zur Umsetzung dieser Entscheidung zu gewähren sind.“ Man erwartet nach diesen Sätzen, dass nun ausgeführt, inwiefern diese Entwicklung im internationalen Recht Implikationen für die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs hat, von der ja in diesen Sätzen nicht die Rede ist, und zwar Implikationen, die es notwendig machen, im deutschen Recht „die derzeitigen Regelungen weiterzuentwickeln“ und den Schutz des vorgeburtlichen Lebens zu ändern. Dazu findet sich kein einziges Wort. Was soll dann aber dieser Hinweis auf das internationale Recht? Grundsätzlich wirft dieser Abschnitt die Frage auf, ob und inwiefern ein Hinweis auf Rechtsentwicklungen als ethisches Argument taugt. Denn gerungen wird in der derzeitigen Debatte ja um eine Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, die ethischen – und nicht bloß rechtsinternen – Maßstäben genügt.

Die grundsätzliche Position der beiden Autoren dieses Textes ist dieselbe wie im ersten Text: In der frühen Schwangerschaft soll der strafrechtliche Schutz des vorgeburtlichen Lebens entfallen, in der späteren soll er beibehalten werden. Man vermisst auch hier eine klare Begründung für diese Unterscheidung. Ist das vorgeburtliche Leben in der frühen Schwangerschaft weniger schützenswert als in der späteren? Das Argument im Blick auf die frühe Schwangerschaft ist, dass die Entscheidung im Blick auf den Schwangerschaftsabbruch ohnehin bei der Schwangeren liegt und liegen muss. Diese aber muss in der verpflichtenden Beratung ihre Entscheidung rechtfertigen. Dabei ist hinreichend Gelegenheit, ihr das Gewicht, die moralische Problematik sowie die Konsequenzen dieser Entscheidung bewusst zu machen. Daher sei es nicht einzusehen, „wozu es unter diesen Bedingungen die Feststellung, dass die Schwangere eine grundsätzlich rechtswidrige Tat begeht, als Vorschrift des Strafgesetzbuchs noch braucht“. Im Kern besagt dieses Argument, dass die Beratung die symbolische Wirkung des Strafrechts vollständig substituieren kann. Deshalb braucht es Letztere nicht mehr.

Das wirft allerdings erstens die Frage auf, warum dies dann nicht auch für die spätere Phase der Schwangerschaft gelten soll. Wozu braucht es dann hier noch das Strafrecht? Bundesfamilienministerin Lisa Paus möchte die Schwangerschaftsproblematik bekanntlich gänzlich außerhalb des Strafrechts regeln. Es wirft zweitens die Frage auf, ob denn tatsächlich das Beratungsgespräch die symbolische Funktion des Strafrechts substituieren kann. Mit dieser

wird die Schutzwürdigkeit von Dingen, die für die *Rechtsgemeinschaft* essentiell sind, im gesellschaftlichen Bewusstsein verankert. Hierzu gehört die Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens. Mit der Herausnahme aus dem Strafrecht hört das vorgeburtliche Leben auf, ein essentielles Schutzgut der Rechtsgemeinschaft zu sein. Im Beratungsgespräch kann es dann im günstigen Fall noch als moralisch schutzwürdig thematisiert werden.

Es geht hier um die fundamentale Bedeutung des Unterschieds zwischen Moral und Recht. Man muss sich hierzu vergegenwärtigen, dass es gesamtgesellschaftlich „die Moral“ nicht gibt. Die Moral zerfällt vielmehr in eine Vielzahl von „Moralen“ und moralischen Milieus. Das Recht ist demgegenüber der übergreifende Rahmen, in dem normativ fixiert ist, was gesamtgesellschaftlich gelten und auch geschützt werden soll. Darf man das vorgeburtliche Leben aus diesem Rahmen herausnehmen, noch dazu, wenn wahr ist, dass es unter dem Schutz der Menschenwürde nach Art 1 des Grundgesetzes steht? Das ist die Frage, auf die die beiden Autoren eine Antwort hätten geben müssen. Sie denken rein instrumentell von der Zweck-Mittel-Relation her: Wenn für den Zweck des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens das Beratungsgespräch dieselbe Wirkung hat wie das Strafrecht, dann kann man das vorgeburtliche Leben aus den essentiellen Schutzgütern der Rechtsgemeinschaft herausnehmen.

Anselm und Dabrock leiten ihren Text mit folgender Problemdefinition ein: „Wie weit und mit welchen Mitteln darf die Gesellschaft in den intimsten Bereich einer Frau, in ihre Lebensführung und ihren Lebensentwurf eingreifen, um in der frühen Phase einer Schwangerschaft das Lebensrecht des Ungeborenen auch gegen den erklärten Willen der Schwangeren zu schützen, in deren Körper das Ungeborene heranwächst?“ Man liest dies, nicht ohne ins Stolpern zu geraten: Ist diese Problembeschreibung im Blick auf die heute geltende Rechtslage denn noch angemessen? Sie ist es schon gemäß den Ausführungen der Autoren nicht. Denn wie sie selbst schreiben, ist von der sozialdisziplinierenden Stoßrichtung des §218 kaum mehr etwas übrig. Frauen werden nicht durch das Strafrecht gezwungen, gegen ihren erklärten Willen ein Kind auszutragen. Die geltende Rechtslage lässt sich vielmehr so beschreiben: Das vorgeburtliche Leben hat ein Lebensrecht und darf nicht getötet werden. Schwangere Frauen können in eine Notlage geraten. Das kann eine medizinische Notlage sein. Es kann aber auch eine seelische Notlage sein, die darin besteht, dass sie gegen ihren Willen ein Kind austragen sollen. Es geht also um eine Kollision nicht zwischen dem Selbstbestimmungsrecht, sondern zwischen der Notlage von Frauen und dem Lebensrecht des vorgeburtlichen Lebens. Bei dieser Kollision hat die Notlage der Frau Vorrang, und es gibt

dementsprechend im geltenden Recht die Möglichkeit des straffreien Schwangerschaftsabbruchs. Dieser ist an die Voraussetzung eines Beratungsgesprächs gebunden, in dem die betroffenen Frauen ihre Notlage erklären müssen und in dem alternative Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch ausgelotet werden, um dem Lebensrecht des vorgeburtlichen Lebens nach Möglichkeit doch noch Geltung zu verschaffen.

Weder bei dem ersten Text noch bei diesem zweiten ist dem Verfasser dieser Zeilen klar geworden, warum sich die Dinge seit 1995 so entwickelt haben sollen, dass die geltende Regelung zum Schwangerschaftsabbruch nicht mehr sinnvoll ist. Der Verweis auf internationale Rechtsentwicklungen tut hier, wie gesagt, nichts zur Sache. Auch ist es kein Argument, wenn man auf Forderungen gesellschaftlicher Gruppen verweist, die eine Abschaffung oder Änderung der geltenden Regelungen fordern. So intendiert Bundesfamilienministerin Lisa Paus eine Abschaffung des Paragraphen 218 um des Menschenrechts von Frauen auf reproduktive Selbstbestimmung willen, ohne dass recht zu sehen ist, ob sie auch eine Schutzwürdigkeit des vorgeburtlichen Lebens anerkennt, das dieser Selbstbestimmung Grenzen setzt.⁷ Geht es nicht tatsächlich bei den Forderungen nach Änderung der geltenden Rechtslage um die Einforderung des Rechts von Frauen auf reproduktive Selbstbestimmung, wobei dieses Recht, das eigentlich die Möglichkeit betrifft, schwanger zu werden, ausgedehnt wird auf den Schwangerschaftsabbruch? Sollte man dies nicht offen und klar benennen? Soll etwa diese Ausdehnung des Rechtes auf reproduktive Autonomie in den Forderungen gesellschaftlicher Gruppen die neue Entwicklung nach 1995 sein, die heute aus ethischer Sicht dazu nötigt, die geltenden Regelungen zum Schutz des vorgeburtlichen Lebens zu überdenken? Müsste es nicht vielmehr Aufgabe der Ethik und der theologischen Ethik sein, diese unter der Hand vorgenommene Ausdehnung eines Rechtes, das Frauen ganz ohne Zweifel haben, auf einen neuen Sachverhalt, nämlich den Schwangerschaftsabbruch, in ihrer tiefen ethischen Problematik ins öffentliche Bewusstsein zu heben? Muss es nicht darum gehen, diejenigen, die diese Ausdehnung einfordern, dazu zu nötigen, sich zur Frage der Schutzwürdigkeit des vorgeburtlichen Lebens zu erklären, und zwar indem gute Gründe dafür beigebracht werden, dass dieses Leben schutzwürdig ist und deshalb nicht einfach der individuellen Verfügung überlassen bleiben darf?

Gut und richtig ist ohne Zweifel, dass es heute eine sehr viel größere Aufmerksamkeit für die Situation von Frauen gibt, die von einem Schwangerschaftskonflikt betroffenen sind. Sie hat,

⁷ <https://www.tagesschau.de/inland/abtreibungsverbot-schwangerschaftsabbrueche-paus-101.html>

wie gesagt, schon lange dazu geführt, dass von der disziplinierenden Stoßrichtung des § 218 kaum noch etwas übrig ist. Doch hat sich durch diese größere Aufmerksamkeit für die betroffenen Frauen irgendetwas im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des vorgeburtlichen Lebens geändert, so dass man nun diesen Schutz zurücknehmen muss? Man sollte hier nicht um den heißen Brei herumreden: Es geht um eine Rücknahme dieses Schutzes. Bei der heute geltenden Regelung gibt es beides, den strafrechtlichen Schutz in Gestalt der symbolischen Wirkung des Strafrechts und das Beratungsgespräch. Geht es nach der Vorstellung der beiden Autoren dieses Textes, dann soll es nur noch das Beratungsgespräch geben.

Um schließlich auch etwas Positives zu sagen: Wohltuend liest sich, was beide Autoren unter der Überschrift „Mehr Theologie?“ zu der Forderung nach theologischen Begründungen für die Stellungnahme des Rates der EKD schreiben. Sie listen sehr schön die Gemeinplätze, um nicht zu sagen: Phrasen auf, die man häufig als theologische Begründungen zu lesen bekommt. Man fragt sich allerdings, warum sie das, was sie hier schreiben, nicht schon bei ihrem ersten Text beherzigt haben, der voll ist von derartigen Gemeinplätzen, die mal so eben schnell als theologisches Argument hingeworfen werden.

IV. Blindheit für die Lebenswelt

Ich möchte am Ende auf einen grundsätzlichen Widerspruch in beiden Texten hinweisen. Beide Texte möchten der Situation von schwangeren Frauen ihre ganze Aufmerksamkeit widmen und dieser Situation gerecht werden. Aber sie nähern sich dieser Situation, indem sie sie aus einer theoretischen Perspektive „modellieren“. Dabei kann sie so oder anders modelliert werden. Das gilt für die Situation der betroffenen Frauen. Und es gilt ganz ebenso für das vorgeburtliche Leben.

So wird über den Würdeanspruch von „physiologischen Entitäten“ räsoniert. Aber nirgendwo wird die Frage gestellt: Wie eigentlich wird das vorgeburtliche Leben *erlebt*? Wie wird es von der Schwangeren erlebt, wie von ihrem Partner oder ihrer Partnerin, wie von zukünftigen Geschwistern des Neugeborenen und überhaupt von dem Umfeld? Und was sagt dieses Erleben über seine Schutzwürdigkeit aus? Die *Lebenswelt* im Sinne der Welt, wie sie erlebt wird, spielt in beiden Texten so gut wie keine Rolle. Dabei ist doch der Konflikt, über den in diesen Texten theoretisiert wird, ein erlebter Konflikt, der sein Konfliktpotential und mögliche Lösungen nicht aus theoretischen Überlegungen bezieht. Er ist in der Lebenswelt angelegt. Müsste nicht eine

ethische und theologisch-ethische Urteilsbildung in Bezug auf diesen Konflikt beim Erleben der Menschen ansetzen?

Das betrifft nicht zuletzt das, was Anselm und Dabrock über theologische Gemeinplätze schreiben. Wie anders wäre es, mit dem ethischen Nachdenken bei der Frage anzusetzen, wie Menschen, die als Christinnen und Christen zu leben versuchen, das werdende Leben im Leib der Mutter erleben – nämlich als etwas, das von Gott gewollt und von seiner Güte begleitet ist. Man würde solchen Menschen dann nicht von außen, aus der Perspektive „der Ethik“, überstülpen, wie sie als Christen dieses Leben wahrnehmen und behandeln sollen, sondern man würde ihnen aufdecken, wie sie es doch schon erleben, nämlich als etwas ungemein Schützenswertes, und das in jeder Phase der Schwangerschaft. Wie phrasenhaft klingt demgegenüber die Feststellung, dass uns in der Botschaft des Jesus von Nazareth zugesagt ist, dass solches Leben unendlich zählt. So, wie sie dastehen, sind beide Texte Dokumente einer *ethischen Expertokratie*, wie sie sich in der öffentlichen Debatte mit Institutionen wie dem Deutschen Ethikrat etabliert hat, wie sie aber auch im kirchlichen Bereich zu finden ist. Da sind Ethik-Expertinnen und -Experten, die den Schwangerschaftskonflikt „modellieren“ und unter Inanspruchnahme professioneller ethischer Autorität darüber befinden, ob überhaupt und wenn ja, ab wann, das vorgeburtliche Leben schützenswert ist bzw. durch das Recht geschützt werden soll.

Es bleibt nach der Lektüre dieser beiden Texte der Eindruck einer großen Unklarheit und Unsicherheit im Hinblick auf die Frage, was eigentlich ein ethisches Urteil ist und wie man methodisch zu einem solchen gelangt.⁸ In den entscheidenden Fragen, insbesondere was die Gründe der Autoren bezüglich der Schutzwürdigkeit des vorgeburtlichen Lebens betrifft, ist man am Ende ratlos.

⁸ Johannes Fischer, Ethische Urteilsbildung am Beispiel des Schwangerschaftsabbruchs. Ein Beitrag zu einer aktuellen Debatte, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/12/Schwangerschaftsabbruch-Ethische-Beurteilung-1.pdf>